



Bundesverfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Karlsruhe, 06. AUG. 2013

Ihr Aktenzeichen BVerfG-ANK 01/13 u.a.

Sehr geehrter Herr Opelt,

anliegend wird Ihnen die Entscheidung mit dem Aktenzeichen 1 BvR 2024/13 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsstelle des Ersten Senats

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 2024/13 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Olaf Thomas O p e l t,
Siegener Straße 24, 08523 Plauen,

wegen der Feststellung der Vereinbarkeit innerdeutschen Rechts, hier des Grundgesetzes und insbesondere dessen 1990 neugefasste Präambel, mit dem überpositiven Recht, hier insbesondere den Menschenrechts-
pakten - Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und hier insbesondere dem in den jeweiligen Artikeln 1 festgehaltenen Selbstbestimmungsrecht der Völker

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
die Richter Gaier,

Schluckebier,

Paulus

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 1. August 2013 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Gaier

Schluckebier

Paulus



Ausgefertigt

(Wagner)

Amtsinspektorin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts